

Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 16

Zurückweisung des Zollartrags

- (1) Die ZoHStelle weist den Zollartrag zurück, wenn
 1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
 2. sie sachlich nicht zuständig ist,
 3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen.
- (2) Die ZoMStelle kann den Zollartrag zurückweisen, wenn
 1. sie örtlich nicht zuständig ist,
 2. die Regelung über den Arbeitsplatz oder die für die Entgegennahme von Zollarträgen bekanntgegebenen Öffnungszeiten nicht beachtet ist,
 3. keine ordnungsmäßige Zollanmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zollanmeldung abzugeben ist,
 4. erforderliche Unterlagen fehlen.
- (3) Weist die ZoMStelle den Zollartrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

§ 17

Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

- (1) Weist die Zollstelle den Zollartrag nicht nach § 16 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).
- (2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.
- (3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerläßlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.
- (4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zollartrag zurück.
- (5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zollartrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

§ 18

Vermutungen

- (1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zollanmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zollanmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach der Abgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

§ 19

Nämlichkeitssicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

§ 20

Zollbefund

Die ZoMbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

§ 21

Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zollartrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken, für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.